

4899/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5198/J - NR/1998, betreffend die geplante Schließung von Postämtern, die die Abgeordneten Großruck und Kollegen am 19. November 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1.,2.,

3., 4. Sind Ihnen die Pläne der Post, kleinere Postämter zu schließen bekannt?

Welche Postämter in Oberösterreich sind innerhalb welchen Zeitraumes von der Schließung betroffen?

Nach welchen Kriterien wird bei der Auswahl der zu schließenden Postämter vorgegangen?

Finden Sie es richtig, daß bei der Bewertung der Existenzberechtigung eines Postamtes nur die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, nicht jedoch auch die volkswirtschaftliche Bedeutung betrachtet werden?

Antwort:

Mit Inkrafttreten des Postgesetzes 1997 am 1.1.1998 ist die vollständige Trennung der hoheitlichen von den betrieblichen Funktionen im Bereich der Postverwaltung erfolgt. Da die vorliegende Anfrage betriebliche Themen betrifft, sind diese nicht Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 Abs. 1 B -VG.

Ich darf in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, daß das Postgesetz 1997 die Post und Telekom Austria verpflichtet, Postdienstleistungen flächendeckend zu allgemein erschwinglichen Preisen und in einer solchen Qualität anzubieten, daß den Bedürfnissen der Kunden durch eine entsprechende Dichte an Abhol- und Zugangspunkten sowie durch die Abhol- und Zustellfrequenz entsprochen wird (§ 4 PosG). Schon diese gesetzliche Verpflichtung verhindert eine rein betriebswirtschaftlich orientierte Vorgangsweise. Zur Konkretisierung dieser gesetzlichen Universaldienstverpflichtung werde ich aber eine entsprechende Durchführungsverordnung erlassen, welche auch nähere Bestimmungen über die flächenmäßige Versorgung mit Auf- und Abgabestellen (u.a. auch Postämtern) enthalten wird. Die Vorarbeiten dazu sind im Gange. Der Entwurf wird im Frühjahr dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.